

Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V - Sarkoidose- (Für Ihre Unterlagen bestimmt)

Der Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung sind gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V – ASV-RL) und dessen Anlagen nachstehende Unterlagen vollständig beizufügen:

1. **Anzeige** zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung
2. **Belege zur Erfüllung der personellen Anforderungen**
 - a. Aktueller EDV-Ausdruck über die Eintragung in das Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen muss
(entfällt, sofern die Eintragung in das Arztregister der KV Hessen erfolgt ist)

oder

sofern keine Eintragung in das Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung erfolgt ist, entsprechende Urkunden über die Berechtigung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt-/ Zusatzbezeichnung
 - b. Verträge über die fakultative Zusammenarbeit im Rahmen von vereinbarten Kooperationen zur Erfüllung der personellen Anforderungen gemäß § 3 ASV-RL
 - c. Vertrag über die Kooperation mit dem jeweils anderen Versorgungssektor gemäß § 10 ASV-RL
 - d. Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen (Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)
3. **Nachweise zur Erfüllung der sächlichen und organisatorischen Anforderungen**
(Verträge über die **Zusammenarbeit** im Rahmen von vereinbarten Kooperationen zur Erfüllung der sächlichen Anforderungen gemäß § 4 ASV-RL)
4. **Angestellte und ermächtigte Ärzte: Anlage 1 zur Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung**
Erklärung des Trägers des medizinischen Versorgungszentrums/ des Praxisinhabers bzw. Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, zusätzlich erforderliche Informationen und ergänzende Stellungnahmen vom Anzeigenden anzufordern.

Sämtliche Angaben in dieser Anzeige werden für die Prüfung gemäß § 116b SGB V benötigt. Die gesetzliche Fiktionswirkung gem. §116 b SGB V tritt erst dann in Kraft, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind. Fordert der erweiterte Landesausschuss darüber hinaus zusätzliche erforderliche Informationen und ergänzende Stellungnahmen an, ist der Lauf der Frist bis zum Eingang der Auskünfte unterbrochen..

**Bitte helfen Sie uns, Ihre Anzeige zügig zu bearbeiten, indem Sie die Anzeige vollständig ausfüllen und sämtliche geforderten Unterlagen beilegen.
Vielen Dank!**

**Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen
Versorgung (ASV) gemäß § 116 b SGB V
- Sarkoidose-**

Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses
bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt

Eingangsstempel der Geschäftsstelle
des Erweiterten Landesausschusses

Teil A:

(Teil A der Anzeige ist durch jedes Mitglied des Kernteams gesondert einzureichen!)

1. Persönliche Angaben

- Vertragsärztliche/r Leistungserbringer/in
 nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus gemäß Feststellungsbescheid vom:

Name des Krankenhauses:		
IK-Nr.		
Name:		
Vorname(n):		
Geschlecht:	Weiblich <input type="checkbox"/>	Männlich <input type="checkbox"/>
Geburtsdatum:		
Anschrift: (Krankenhaus/ Praxis/ MVZ)	Straße, Nr.	
	PLZ	Ort
Telefon (tagsüber erreichbar):		
Fax:		
E-Mail:		
LANR (falls vorhanden):		
BSNR (falls vorhanden):		
KV-Bereich		

- Das Krankenhaus nimmt bereits an der Versorgung nach § 116b SGB V in der Fassung vom 01.04.2007 bis 31.12.2011 zu dieser Indikation teil.

Teil A - 2 -

- Die Teilnahme soll mit Bescheiderteilung oder
 mit dem späteren Wirkungsdatum zum _____
erteilt werden.

Es laufen derzeit weitere Anzeigen zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung bei anderen Erweiterten Landesausschüssen:

- nein
 ja

Anzeige auf: _____

Erweiterter Landesausschuss in: _____

2. Nachweis der persönlichen personellen und sächlichen Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 ASV-RL

Ich beantrage die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung als

- Teamleiter/ in (Innere Medizin und Pneumologie oder Innere Medizin Rheumatologie)
 Mitglied des Kernteams

Bitte beachten Sie diesbezüglich Punkt 3.1 der Konkretisierung des Gemeinsamen Bundesausschusses „Onkologische Erkrankungen - Sarkoidose -“

Sofern Kinder und Jugendliche behandelt werden, ist zusätzlich eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie oder Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie zu benennen. Falls keine Fachärztin oder kein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit der genannten Zusatz-Weiterbildung verfügbar ist, ist eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin zu benennen.

2.1 Vertragsärztliche Tätigkeit bzw. Zulassung nach § 108 SGB V und Facharztstatus

§ 3 Abs. 1 ASV-RL

¹ Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung setzt eine spezielle Qualifikation [...] voraus.

Tätigkeit als Ärztin/ Arzt für:

(Fachgebietsanerkennung lt. Urkunde – ggf. einschließlich Schwerpunktbezeichnung)

(fakultative Weiterbildung oder besondere Fachkunde)

Ich verfüge über die Zusatzbezeichnung Palliativmedizin:

Teil A - 3 -

- Ja (Bitte Nachweis beifügen)
 Nein

Tätigkeit als:

- Vertragsarzt
 ermächtigter Arzt
 angestellter Arzt
 Sicherstellungsassistent

Tätigkeit in:

- Vertragspraxis
 MVZ
 Krankenhaus/ Institut
(nach § 108 SGB V zugelassen)

(Name des Praxisinhabers/ Name des MVZ/ Name des Krankenhauses)

2.2 Abwesenheitsvertretung (die Angabe ist fakultativ):

§ 3 Abs. 4 ASV-RL

² Eine Vertretung der Mitglieder ist nur durch Fachärztinnen und Fachärzte möglich, welche die in dieser Richtlinie normierten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an die organisatorische Einbindung erfüllen. ³ Dauert die Vertretung länger als eine Woche, dann ist sie dem Erweiterten Landesausschuss nach § 116b Abs. 3 Satz 1 SGB V, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung sowie der Landeskrankenhausesgesellschaft zu melden.

Benennung einer Vertretung

(Name, Vorname)

(Fachgebietsanerkennung lt. Urkunde – ggf. einschließlich Schwerpunktbezeichnung)

(fakultative Weiterbildung oder besondere Fachkunde)

Tätigkeit als:

- Vertragsarzt
 ermächtigter Arzt
 angestellter Arzt
 Sicherstellungsassistent

Tätigkeit in:

- Vertragspraxis
 MVZ
 Krankenhaus/ Institut
(nach § 108 SGB V zugelassen)

(Name des Praxisinhabers/ Name des MVZ/ Name des Krankenhauses)

(BSNR- falls vorhanden)

(LANR)

2.3 Geplante Sprechzeiten

§ 3 Abs. 2 ASV-RL:

⁴ Sie [Mitglieder des Kernteams] müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten **mindestens an einem Tag in der Woche** am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten.⁵ An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen.

Geplante Sprechzeiten am Leistungsort des Teamleiters:

Montag	von:	bis:	von:	bis:
Dienstag	von:	bis:	von:	bis:
Mittwoch	von:	bis:	von:	bis:
Donnerstag	von:	bis:	von:	bis:
Freitag	von:	bis:	von:	bis:
Samstag	von:	bis:	von:	bis:

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass laut § 3 Abs. 2 S. 6 ASV-RL der Ort der Leistungserbringung für direkt an der Patientin oder an dem Patienten zu erbringende Leistungen dennoch in angemessener Entfernung (in der Regel 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar sein muss. Dies gilt ebenfalls für den Tätigkeitsort der hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte (§ 3 Abs. 2 S. 8 ASV-RL).

2.4 Qualifikation/ Genehmigungen

Es liegen folgende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen vor:

(alternativ eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2)

gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Langzeitelektrokardiographischen Untersuchungen:

gemäß der Sonographie-Vereinbarung:

gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie:

gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie:

gemäß der Kernspintomographie-Vereinbarung:

gemäß der Vereinbarung zur interventionellen Radiologie:

Gemäß der Vereinbarung MR-Angiographie:

gemäß der Vereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten:

gemäß der Vereinbarung zu den Laboratoriumsuntersuchungen:

gemäß der Vereinbarung PET-CT:

Teil A - 6 -

Für den Zugriff auf meine im Arztregister Hessen hinterlegten Daten, erteile ich der Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses Vollmacht:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Sofern sich Änderungen zu vorstehenden Angaben ergeben, verpflichte ich mich, diese umgehend dem Erweiterten Landesausschuss schriftlich mitzuteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Für Angelegenheiten gegenüber dem Erweiterten Landesausschuss, die das interdisziplinäre Team betreffen (Teil B des Formulars) erteile ich dem Teamleiter Vollmacht:

(Name, Vorname des Teamleiters)

(Unterschrift des Antragstellers)

Teil B:

(Teil B der Anzeige ist einmalig für das interdisziplinäre Team einzureichen)

**Leistungserbringer, die zur Erfüllung der personellen und sächlichen Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 ASV-RL kooperieren, sollen gemeinsam gegenüber dem Erweiterten Landesausschuss nach § 116b Abs. 3 Satz 1 SGB V ihre Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung anzeigen. Die fakultative Zusammenarbeit im Rahmen von vereinbarten Kooperationen muss vertraglich nachgewiesen werden.
Hinweis zu §10 ASV-RL**

3. Nachweis der teambezogenen personellen und sächlichen Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 ASV-RL

3.1 Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team

§ 3 Abs. 1 ASV-RL

¹ Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung setzt [...] soweit in den Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist, eine Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team voraus.

² Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann auch im Rahmen von vertraglich vereinbarten Kooperationen erfolgen.

§ 3 Abs. 2 ASV-RL

¹ Das interdisziplinäre Team besteht aus einer Teamleiterin oder einem Teamleiter (Teamleitung), dem Kernteam und bei medizinischer Notwendigkeit zeitnah hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzten.

Benennung hinzuzuziehender Fachärzte/ -ärztinnen: (institutionelle Benennung ausreichend)

Facharzt/-ärztin für Augenheilkunde

(Name, Vorname bzw. Institution)

Facharzt/-ärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten

(Name, Vorname bzw. Institution)

Facharzt/-ärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

Facharzt/-ärztin für Innere Medizin und Kardiologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

Facharzt/-ärztin für Laboratoriumsmedizin

(Name, Vorname bzw. Institution)

Facharzt/-ärztin für Neurologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

Teil B - 2 -

Facharzt/-ärztin für Nuklearmedizin

(Name, Vorname bzw. Institution)

Facharzt/-ärztin für Pathologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

Facharzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder psychologischer oder ärztlicher Psychotherapeut oder psychologische oder ärztliche Psychotherapeutin

(Name, Vorname bzw. Institution)

Facharzt/-ärztin für Radiologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

Kinder und Jugendliche behandelt werden, kann zusätzlich eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie oder eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Kardiologie oder eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Gastroenterologie als Teammitglied benannt werden.

Name, Vorname bzw. Institution)

Folgende/r Facharzt/-ärztin aus der Ebene der hinzuzuziehenden Ärzte verfügt über die Zusatzbezeichnung Palliativmedizin:

(Die Angabe ist nur erforderlich, sofern kein Mitglied des Kernteams (Angabe im Teil A) über die Zusatzbezeichnung verfügt.)

(Name, Vorname

3.2 Angaben zum Leistungsort

§ 3 Abs. 2 ASV-RL:

³ Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. ⁴ Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten.⁵ An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen.

Bei dem Leistungsort des Teamleiters (ASV-Hauptstandort) handelt es sich um

- die Hauptbetriebsstätte
 die Nebenbetriebsstätte

Praxisinhaber: _____

- ein Medizinisches Versorgungszentrum
 ein Krankenhaus

Name des MVZ/ Krankenhauses: _____

Anschrift

Straße, Hausnummer:

PLZ: Ort:

KV-Bereich (nur für Vertragsärzte anzugeben):

Planungsbereich (nur für Vertragsärzte anzugeben):

Telefon/ Telefax:

BSNR/ NBSNR:

3.3 Zusammenarbeit mit Gesundheitsfachdisziplinen und weiteren Einrichtungen, Organisation und Infrastruktur

a) Es besteht eine Zusammenarbeit mit:

sozialen Diensten wie zum Beispiel Sozialdienst oder vergleichbare Einrichtungen mit sozialen Beratungsangeboten (bitte benennen):

Physikalische Therapie (bitte benennen):

ambulante Pflegedienste zur häuslichen Krankenpflege (bitte benennen):

Lungentransplantationszentrum (bitte benennen):

Teil B - 4 -

Die Zusammenarbeit mit den unter 3.3 a) aufgeführten Gesundheitsfachdisziplinen bzw. Einrichtungen bedarf keiner vertraglichen Vereinbarung.

b) Gemäß vertraglicher Vereinbarung besteht eine 24-Stunden-Notfallversorgung mindestens in Form einer Rufbereitschaft durch folgende Ärztinnen/Ärzte mit nachfolgend aufgeführten Fachgebieten- bzw. Schwerpunktbezeichnungen:

Innere Medizin und Pneumologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

Innere Medizin und Rheumatologie

(Name, Vorname bzw. Institution)

Es wird versichert, dass

- die 24-Stunden-Notfallversorgung auch Notfall-Labor und im Notfall erforderliche bildgebende Diagnostik umfasst und gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 ASV-RL in 30-minütiger Entfernung vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar sind und zur Verfügung stehen,
- die Möglichkeit einer intensivmedizinischen Behandlung besteht
- Notfallpläne (SOP) und für Reanimation und sonstige Notfälle benötigte Geräte und Medikamente für typische Notfälle bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit den in Nummer „1 Konkretisierung der Erkrankung“ genannten Indikationsgruppen bereit gehalten werden

3.4 Mindestmengen

§ 11 ASV-RL in Vbd. mit 3.4 Abs. 1 der Anlage 2 e) zur ASV-RL:

Das Kernteam muss mindestens 50 Patientinnen bzw. Patienten der unter „1 Konkretisierung der Erkrankung“ genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandeln. Für die Berechnung der Mindestmenge ist die Summe aller Patientinnen und Patienten in den jeweils zurückliegenden 4 Quartalen, maßgeblich, die zu der in dieser Konkretisierung näher bezeichneten Erkrankung zu rechnen sind und von den Mitgliedern des Kernteams im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der integrierten Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelt wurden.

Die Mindestmengen sind über den gesamten Zeitraum der ASV-Berechtigung zu erfüllen.

In den zurückliegenden vier Quartalen vor Anzeige der Leistungserbringung beim erweiterten Landesausschuss müssen mindestens 50 Prozent der oben genannten Anzahlen von Patientinnen und Patienten behandelt worden sein.

Die Mindestbehandlungszahlen können im ersten Jahr der ASV-Berechtigung höchstens um 50 Prozent unterschritten werden.

die Mindestmenge wird erfüllt

sprechend der ASV-Richtlinie des G-BA erfüllen;

- Bei der Erbringung ärztlicher Leistungen im Rahmen der ASV werden die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V erfüllt und eingehalten;
- Die apparativen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen einschließlich der Überprüfung der Hygienequalität nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V sowie die in den Richtlinien des G-BA festgelegten einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung und die Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement werden eingehalten, soweit in den Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist;
- Das Einverständnis zur Durchführung von Qualitätsprüfungen durch den erweiterten Landesausschuss, die den Maßgaben der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V entsprechen;
- Die Information der Patienten bei Erstkontakt mit der ASV über diese Versorgungsform sowie über das interdisziplinäre Team und sein Leistungsspektrum;
- Die schriftliche Information der Patienten über die Ergebnisse der Behandlung und das weitere Vorgehen nach Abschluss der Behandlung;
- Geeignete Patienten werden über nationale und internationale Studien informiert; ihnen wird die Teilnahme ermöglicht;
- mit den Patienten-/Selbsthilfeorganisationen besteht eine kontinuierliche Zusammenarbeit.

5. Sonstige Hinweise

Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung ist gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landeskrankenhausesgesellschaft zu melden und dabei der Erkrankungs- und Leistungsbereich anzugeben, auf den sich die Berechtigung erstreckt.

Die in § 116b SGB V in Verbindung mit den dazu ergangenen Richtlinien des G-BA über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung in der jeweils geltenden Fassung genannten Anforderungen müssen ständig erfüllt sein. Hierzu zählen beispielsweise - neben den bereits genannten Anforderungen - die Zusammenarbeit mit Patienten- und Selbsthilfeorganisationen gemäß § 7 ASV-RL, das Sichern von Qualität gemäß § 12 ASV-RL, die Dokumentationspflicht gemäß § 14 ASV-RL sowie das Informieren der Patienten gemäß § 15 ASV-RL.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass an immobile Apparate gebundene Leistungen, die direkt an der Patientin oder dem Patienten, zwar nicht am Tätigkeitsort des Teamleiters durchgeführt werden müssen, jedoch in angemessener Entfernung (in der Regel 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar sein müssen. Auch der Tätigkeitsort der hinzuzuziehenden Ärztinnen und Ärzte muss für direkt an der Patientin oder an dem Patient zu erbringende Leistungen in angemessener Entfernung (in der Regel 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar sein.

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Sofern sich Änderungen zu vorstehenden Angaben ergeben, verpflichte ich mich, diese umgehend dem Erweiterten Landesausschuss schriftlich mitzuteilen.



Teil B - 7 -

(Ort, Datum)

(Unterschrift des bevollmächtigten Teamleiters
des ASV Teams gemäß Teil A, Seite 5)

Anlage I

Anlage 1 zur Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung für angestellte oder ermächtigte Ärzte

**Erklärung des Trägers (Medizinisches Versorgungszentrum oder Krankenhaus) oder des Praxisinhabers
zur Vorlage beim Erweiterten Landesausschuss**

(Nur durch den Träger des Medizinischen Versorgungszentrums, den Träger des Krankenhauses oder den Praxisinhaber auszufüllen)

Unter Bezug auf § 116b des Fünften Buches des Sozialgesetzes, in Verbindung mit der Richtlinie des G-BA zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung, stimme(n) ich/wir

(Name des Praxisinhabers/ Name des MVZ/ Name des Krankenhauses)

der Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung von:

(Name, Vorname des Antragstellers)

(LANR des Antragstellers)

zu.

Dem Träger des Medizinischen Versorgungszentrums, des Krankenhauses bzw. dem Praxisinhaber ist bekannt, dass der an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt die Tätigkeit persönlich ausüben muss und diese nur im Fall einer Erkrankung oder einesurlaubes übertragen werden kann.

Eine Vertretung ist nur durch Fachärztinnen und Fachärzte möglich, welche die in der ASV-Richtlinie normierten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an die organisatorische Einbindung erfüllen.

(Ort, Datum)

Stempel, Unterschrift des MVZ-Vertretungsberechtigten, des Krankenhaus-Vertretungsberechtigten oder des Praxisinhabers